



Strozzigasse 10/8-9
1080 Wien

Tel. +43 (0) 1/40 113

Fax +43 (0) 1/40 113-50

office@umweltdachverband.at

www.umweltdachverband.at

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
BMK – VI/2 (Energie – Rechtsangelegenheiten)

Per Mail an: vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28. Oktober 2020

Begutachtungsverfahren: Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, Forum Wissenschaft & Umwelt, Österreichischer Fischereiverband, Österreichischer Alpenverein, Naturschutzbund Österreich, Naturfreunde Österreich, Kuratorium Wald, SOL, Umwelt Management Austria, Verband der Naturparke Österreichs und Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaketes (EAG-Paket); GZ: 2020-0.468.446

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen der Umweltdachverband und seine im Betreff genannten Mitgliedsorganisationen zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaketes (EAG-Paket) binnen offener Frist wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Anmerkungen

Der Umweltdachverband begrüßt das EAG-Paket als grundsätzlich taugliches Instrument, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Ausdrücklich gewürdigt wird neben der Ermöglichung von Erneuerbaren-Energiegemeinschaften die erstmalige Verankerung von einzelnen Naturverträglichkeitskriterien bei der Förderung von Ökostrom, auch wenn insgesamt die Zielsetzung einer naturverträglichen Energiewende noch deutlich verfehlt wird. Besonders bedauert wird der mangelnde Effizienzfokus wegen fehlender Anreize für die Revitalisierung und damit Effizienzsteigerung bestehender Wasser- und Windkraftwerke.

- **Einsparung**

Mit dem Bewusstsein, dass Energieeinsparung nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist, hebt der Umweltdachverband neben dem Ausbau der erneuerbaren Energie die Notwendigkeit von Einsparungsmaßnahmen für eine erfolgreiche Energiewende hervor. Die klimafreundlichste und naturverträglichste Kilowattstunde ist jene, die erst gar nicht erzeugt werden muss. Ambitionierte Klima- und Energieziele sind nur dann erreichbar, wenn zugleich wirksame und massive Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs umgesetzt, das Steuersystem ökologisiert und klimaschädliche Subventionen abgebaut werden.

- **Revitalisierung vor Neuerrichtung**

Der vorliegende Entwurf forciert verstärkt die Neuerrichtung und vernachlässigt im Vergleich die Revitalisierung bzw. das Repowering vorhandener Anlagen. Diese Bevorzugung gefährdet und konterkariert das Ziel eines naturverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energie. Die bereits jahrelang kritisierte Pauschalförderung wird damit unverständlicherweise auch im EAG prolongiert. Auch weiterhin soll damit auch keinerlei Lenkungswirkung bei der Vergabe der Förderungen implementiert werden. Insbesondere wird das Potenzial von Revitalisierungsmaßnahmen der umfangreich vorhandenen Altanlagen ignoriert. Im Sinne des Biodiversitäts- und Landschaftsschutzes wäre es von besonderer Wichtigkeit, dass beträchtliche Förderanreize für die Kraftwerkserneuerung und die Erhöhung des Wirkungsgrades bestehender Wasserkraftwerke (unter Voraussetzung energiewirtschaftlicher und ökologischer Sinnhaftigkeit) sowie das Repowering bestehender Windkraftanlagen in das EAG Eingang finden.

- **Naturverträgliche Energiewende**

Die Klimakrise erfordert in zahlreichen Sektoren wirksame Maßnahmen, die ineinandergreifen und sich ergänzen. Die Bundesregierung hat sich mit ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 dazu verpflichtet, einen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise zu leisten. Bei Erstellung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise muss stets der Biodiversitätsschutz berücksichtigt werden. Denn ohne Zweifel sichert die Biodiversität bzw. die Vielfalt der Ökosysteme unsere Lebensgrundlagen. Der Schutz intakter Natur, deren Revitalisierung und die Erhaltung funktionierender Ökosystemkreisläufe und -leistungen sind die wichtigsten Klimaschutzmaßnahmen. Naturverlust und Artensterben sind gemeinsam mit der Erderhitzung DIE existenziellen Herausforderungen.

Das Förderprogramm für den Ausbau erneuerbarer Energie muss nur und ausschließlich am Leitbild einer naturverträglichen und damit auch die Biodiversität erhaltenden Energiewende ausgerichtet werden, um sich nicht dem Vorwurf eines kontraproduktiven Förderregimes auszusetzen. Insbesondere sind die unberührten bzw. nur wenig beeinträchtigten Rückzugs- und Landschaftsräume zu erhalten und dürfen nicht durch EAG-Förderungen für Erneuerbaren-Technologien zusätzlich gefährdet werden. Die Lebensraumfragmentierung und die Zerstörung sensibler Lebensräume durch Energieerzeugungsanlagen dürfen durch die im Begutachtungsentwurf in Aussicht gestellten Förderungen nicht unterstützt werden.

Eine naturverträgliche Energiewende kann nur gelingen, wenn sie gesellschaftlich mitgetragen wird. Das heißt, Standorträume für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Erneuerbaren sind in einer **strategischen Umweltprüfung** als normiertes partizipatives Verfahren auszuwählen. Dieses Verfahren kann auf Ebene der einzelnen Bundesländer, aber in einem für die jeweiligen Energieformen durchgeführt werden.

Besonders schützenswert sind folgende Gebiete:

- Sämtliche Schutzgebiete und Standorte mit hoher biologischer Vielfalt, wie etwa Endemiten-Hotspots
- Die letzten naturnahen aquatischen Ökosysteme, wie etwa unbeeinträchtigte Gebirgsbäche und

Hinsichtlich der zunehmend unter Druck geratenen subalpinen/alpinen Räume (über 1.200 m ü. A.) gilt es insbesondere die Ziele und Verpflichtungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle nicht zu konterkarieren. Zu den Grundverpflichtungen zählt etwa gem. Art 2 Abs 1 lit d Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention die Verminderung der Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen. Nach Abs. 4 leg cit sind unbedingt die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften zu bewahren. Ein Ausbau erneuerbarer Energie hat unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen zu erfolgen (vgl. Art 6 Protokoll „Energie“).

Der Umweltdachverband vertritt die Ansicht, dass im vorliegenden EAG-Entwurf trotz begrüßenswerter Ansätze ein nicht unbeträchtlicher Änderungsbedarf gegeben ist, um den großen Herausforderungen Biodiversitätsschutz und Klimaschutz gleichermaßen zu begegnen. Die mangelnde Berücksichtigung der Naturverträglichkeit zeugt von einer einseitigen Ausbau-Orientierung und lässt massive Eingriffe in die Natur und Landschaft befürchten. Demgegenüber mangelt es an der gebotenen Fördereffizienz und mit wenigen Ausnahmen auch an konkreten Kriterien, um das im Regierungsprogramm selbstgesteckte und verankerte Ziel der Naturverträglichkeit zu gewährleisten. Eine Energiewende ist nur mit einer massiven Energieverbrauchsreduktion zu erreichen. Jeglicher einseitige Ausbau von erneuerbaren Energien ohne wirksame Einsparungsmaßnahmen ist ein Hinausschieben der zentralen Herausforderungen auf spätere Zeiten.

B) Detaillierte Anmerkungen zu den Bestimmungen des EAG

Wie eingangs bereits erwähnt, begrüßt der Umweltdachverband zwar die Einführung einzelner Naturverträglichkeitskriterien, bedauert jedoch, dass der Begriff der Naturverträglichkeit keine Berücksichtigung fand. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die Anhebung unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit zu erfolgen habe, sind unzureichend. Dies kann nicht mit der Verankerung in den Zielen des § 4 EAG gleichgesetzt werden.

Beachtet man unter anderem vergleichend die Ziele der wettbewerbsfähigen Erzeugung (vgl. § 4 Abs 1 Z 3) und der Investitionssicherheit, besteht die Gefahr, dass hier – wie in der Vergangenheit bereits praktiziert – der Kampf gegen den Klimawandel dem Kampf gegen die Biodiversitätskrise gegenübergestellt und abgewogen wird. Dies führt unweigerlich zu einer unzufriedenstellenden Interessenabwägung. Beide Ziele dienen dem Zweck, die Umwelt und Natur zu schützen und dürfen nicht gegenseitiges Ausschlusskriterium sein, sondern müssen vielmehr miteinander gedacht werden. Genau aus diesem Grund kommt dem Leitbild einer naturverträglichen Energiewende eine solch zentrale Bedeutung zu.

- **Erneuerbaren-Förderpauschale (§ 69)**

Die in lediglich 4 Stufen pauschalierte Abgabenklassifizierung eignet sich nicht hinreichend, um einen sorgsamsten Umgang mit Energie zu unterstützen. Um auch das Verursacherprinzip noch besser herzustellen, wird empfohlen, die Finanzierung der Fördermittel verstärkt an den Energieverbrauch zu koppeln. Dies hätte zur Folge, dass Vielverbraucher mehr in den Fördertopf einzahlen als sparsamere Verbraucher. Eine solche Regelung würde auch einen Anreiz für mehr Energieeffizienz bedeuten.

Herstellerprivilegien für Pumpspeicherkraftwerke sind hinsichtlich einer naturverträglichen Energiewende nur dann gerechtfertigt, wenn sichergestellt werden kann, dass ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gepumpt wird.

Nachfolgend wird auf einzelne Technologien näher eingegangen.

1) Wasserkraft

Der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien muss sich an den naturverträglich realisierbaren Potenzialen orientieren. Die in Österreich sehr stark ausgebaute Wasserkraft, mit mehr als 5.200 Anlagen, stellt eine akute Gefährdung der Wasserökosysteme dar und ist de facto an den Endausbaugrenzen angelangt. Das Ausbaupotenzial der Wasserkraft ist bereits stark ausgereizt; ein gerade noch ökologisch vertretbares Wasserkraft-Ausbaupotenzial wird österreichweit bei 2 TWh gesehen. Daher fordert der Umweltdachverband, den Ausbau von Wasserkraft auf 2 TWh zu beschränken, stattdessen den Ausbau von Photovoltaik stärker zu forcieren und vor allem aber wirksame Schritte im Bereich der Rahmenbedingungen zu setzen (Verbrauchsreduktion/Einsparungen, Effizienzsteigerung, Abschaffung kontraproduktiver Förderungen und Anreize, Ökologisierung des Steuersystems) und dann die quantitativen Ausbauziele neu zu evaluieren.

- Ausnahmslos keine Förderung von Wasserkraftwerken in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken

Für die Erhaltung und Gewährleistung lebendiger und klimafitter Flüsse dürfen keine Förderungen für den Neubau von Wasserkraftwerken in Fließgewässerstrecken mit sehr gutem ökologischem Zustand vergeben werden. Die entsprechende Berücksichtigung in den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gem. § 10 Abs 1 Z 1 lit a und b EAG werden daher grundsätzlich begrüßt.

Lediglich 15 Prozent der Fließgewässerstrecken weisen einen sehr guten ökologischen Zustand auf und sind noch natürlich und weitgehend unbeeinflusst. Diese Strecken müssen aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere in Hinblick auf das Verschlechterungsverbot, unverbaut erhalten bleiben.

Insbesondere soll auch der Neubau von Wasserkraftwerken keine Förderung erhalten, die den ökologischen Zustand der Gewässer entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie verschlechtern würden, insbesondere für die Verschlechterung von einzelnen Qualitätskomponenten in sehr gutem Zustand. Von einer Verschlechterung wird ausgegangen, wenn sich Teilkomponenten wie zum Beispiel die Hydromorphologie von einem sehr guten auf einen guten Zustand verschlechtern, ohne dass sich am Gesamtzustand etwas ändert. Das ist für rund vier Prozent der Gewässer relevant, die eine sehr gute Hydromorphologie, aber nur einen guten Gesamtzustand aufweisen. Wird in einem Verfahren eine Verschlechterung der Ökologie laut Wasserrecht festgestellt und wäre das Projekt nur über eine Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG realisierbar, ist dieses nicht mehr naturverträglich und damit nicht mehr förderwürdig.

Daher wird auf § 10 Abs 1 lit a EAG verwiesen, wonach Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen, förderbar sind. Dieser zweite Teilsatz wird als sehr kritisch betrachtet, da damit einige kritische Projekte förderfähig bleiben. Aus diesem Grund darf bei einer Beeinträchtigung von Gewässerstrecken mit sehr gutem hydromorphologischem Zustand keine Förderfähigkeit gegeben sein, und zwar unabhängig von der betreffenden Länge der Strecke.

- Ausnahmslos keine Förderung von Wasserkraftwerken in Schutzgebieten

Rund 10 Prozent der Fließgewässer liegen in Österreich in Schutzgebieten, für die seitens des Gesetzgebers ein klares Bekenntnis zum Naturschutz besteht. Falsche Förderanreize würde dieses Bekenntnis konterkarieren und die letzten freifließenden Bäche und Flüsse gefährden. Die Tatsache, dass 85 Prozent der geschützten Arten in den Natura 2000-Gebieten keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, zeigt klar, dass weitere negative Eingriffe in Schutzgebieten nicht auch noch subventioniert werden dürfen. Die Ausnahme von den Förderungen von Neubauten und Erweiterung von Wasserkraftanlagen wird grundsätzlich sehr begrüßt. Dennoch halten wir das Kriterium zur verbotenen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von FFH- und Vogelschutzrichtlinie für nicht praktikabel, da der Erhaltungszustand nach biogeografischen Regionen der EU bewertet wird und somit der Einfluss eines Kraftwerks als Einzelprojekt nicht seriös quantifizier- und bewertbar ist. Sinnhafter wäre also folgende Formulierung des § 10 Abs 1 Z 1 lit b EAG:

„Neubauten und Erweiterungen, die die lokalen Bestände/Populationen von Schutzgütern verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen oder die geeignet sind, Schutzgebiete mehr als geringfügig zu beeinträchtigen.“

Weiters muss die in Klammern gesetzte Aufzählung des **§ 10 Abs 1 Z 1 lit b EAG um Puffer-, Schon- und Ruhezonen gemäß dem Energieprotokoll¹ der Alpenkonvention ergänzt** werden. Insbesondere sind gemäß Art 2 Abs 4 Energieprotokoll die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften zu bewahren.

- **Grundsatz „Effizienzsteigerung vor Neubau“: 50 % Förderaufschlag für die Effizienzsteigerung (Repowering, Revitalisierung) bestehender Kraftwerke**

Vorab ist klarzustellen, dass damit **keine Erweiterung iSd § 5 Abs 1 Z 19 EAG** zu verstehen ist, wonach die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens durch die Nutzung von Wasser aus zusätzlichen Einzugsgebieten oder die Erschließung zusätzlicher Fallhöhen gemeint ist. Die nachfolgenden Absätze beziehen sich auf Repowering und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen (vgl. § 5 Abs 1 Z 35, 38).

Aufgrund der hohen Anzahl der vorhandenen Wasserkraftwerke wird ein entsprechender Förderanreiz für die Effizienzsteigerung (Modernisierung) bestehender Wasserkraftwerke gefordert, der das vorhandene Potenzial nutzt und dem Schutz vor weiteren Eingriffen in die Natur durch Neuerrichtungen dient. Viele Wasserkraftwerke sind veraltet, ineffizient und besonders schädlich für die Natur. Der Vorrang für die Revitalisierung bestehender Anlagen hat die Vermeidung zusätzlicher Querbauwerke in frei fließenden Strecken und eine erhöhte Stromerzeugung zur Folge, führt aber im Regelfall zu keinem oder nur geringem zusätzlichen Naturverbrauch.

Um hier einen entsprechenden Förderanreiz für die Effizienzsteigerung bestehender Kraftwerke zu geben, bedarf es eines Förderaufschlags von 50 % bei Gewährung des Investitionszuschusses (vgl. (§ 56 Abs 4).

Formulierungsvorschlag zu § 56 (4) des EAG-Entwurfs:

*„Die Höhe des Investitionszuschusses ist durch Verordnung gemäß § 58 in Fördersätzen pro kWh je Kategorie festzulegen, wobei die Förderhöhe mit **10 %** des unmittelbar für die Neuerrichtung oder **mit 50 % des für die Revitalisierung** der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens begrenzt ist. [...]“*

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass für die Revitalisierung von Wasserkraftwerken nur dann eine Förderung zulässig sein darf, wenn gleichzeitig der Stand der Technik

¹ Vgl. Art 2 Abs 4 Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention, BGBl III Nr. 237/2002 idgF;

(z. B. Fischaufstiegshilfen, Durchgängigkeit) hergestellt wird. Weiters sollten Anreize für ökologische Maßnahmen geschaffen werden, die über den (aktuellen) Stand der Technik hinausgehen (siehe übernächster Unterpunkt).

- **Ausnahmslos keine Förderung von Wasserkraftwerken mit einer Engpassleistung bis 1 MW (ausgenommen Repowering und Revitalisierung)**

Kleinstwasserkraftwerke mit einer Leistung unter 1 MW dürfen keine Förderung für die Neuerrichtung erhalten, da die Fördereffizienz zu gering ist. Als Vorbild kann hier die Schweiz dienen, in der seit mehreren Jahren Wasserkraft unter 1 MW nicht mehr subventioniert wird.²

Laut den Daten der ÖMAG erfordern Kleinanlagen pro KW Leistung im Schnitt im Vergleich zu Kleinanlagen (1-10 MW) die doppelte Förderung, im Vergleich zu mittleren Anlagen (10-20 MW) sogar die vierfache Förderung. Kleinere Anlagen beeinträchtigen im Vergleich zu anderen Erneuerbaren aufgrund der benötigten Anzahl auch wesentlich mehr Naturraum.³

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 46 Abs 2 Z 5 EAG-Entwurf verwiesen, wonach die Bemessung des „anzulegenden Wertes“, sofern nicht anders bestimmt, die Differenzierung nach der Engpassleistung der geförderten Anlagen zulässig ist. Hier gilt es entsprechende Kriterien festzulegen, die eine Förderung von Wasserkraftanlagen bis 1 MW ausschließen.

- **Berücksichtigung ökologischer Kriterien in den Fördersätzen**

Bei der Revitalisierung sowie dem Neubau von Wasserkraftwerken sollten ökologische Kriterien festgelegt werden, die über den behördlich vorschreibbaren Stand der Technik hinausgehen („ökologische Pluspunkte“), sodass Förderungen auch bei geringen Effizienzsteigerungen der Energieausbeute gewährt werden. Berücksichtigt werden sollten dabei unter anderem: Bau von naturnahen Umgehungsgerinnen mit Habitatfunktion anstatt technischer Fischaufstiegsanlagen; Freiwillige Abgabe von dynamischer Restwassermenge (höher als Mindestabgabe); Berücksichtigung von Sedimentdurchgängigkeit und Fischabstieg.

- **Förderung von Neubau oder Erweiterung von Pumpspeicherkraftwerken nur dann, wenn keine zusätzlichen Beileitungen aus anderen Geländekammern oder Einzugsgebieten erfolgen**

Angesichts des Zustandes der heimischen Fließgewässer ist es von besonderer Bedeutung, die Ab- bzw. Beileitung aus anderen Geländekammern oder Einzugsgebieten beim Bau oder bei der Erweiterung von Pumpspeicherkraftwerken zu vermeiden. Aus diesem Grund vertritt der Umweltdachverband die Ansicht, dass Pumpspeicherkraftwerke, die nur durch Beileitung aus anderen Geländekammern oder Einzugsgebieten errichtet werden können, keine Förderung erhalten dürfen, da diese die letzten naturnahen und unberührten Fließgewässer Österreichs gefährden.

2) **Photovoltaik**

Der verstärkte Ausbau von Photovoltaikanlagen stellt einen wichtigen Beitrag zu einer naturverträglichen Energiewende dar. Vorauszuschicken ist, dass die Förderung von PV-Anlagen auf Dach-, Verkehrs- und

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121295/index.html> , Art. 19.4 .

³ Schmutz et al 2010: Ökologischer Zustand der Fließgewässer Österreichs – Perspektiven bei unterschiedlichen Nutzungsszenarien der Wasserkraft, ÖWAV, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 7-8/2010, S. 162-167.

Deponieflächen⁴ ausgenommen Bodenaushubdeponien (aufgrund ihrer mitunter naturschutzfachlich sehr wertvollen Standortbedingungen) u. ä. gegenüber dem Ausbau auf Freiflächen zu bevorzugen ist. Bei Freiflächenanlagen gilt es auch Doppelnutzungskonzepte – wie etwa Agrar-Photovoltaikanlagen – zu berücksichtigen, die eine höhere Bodennutzungseffizienz aufweisen können.

- **50 % Abschlag bei Freiflächenanlagen (statt 30 %)**

Gem. § 33 EAG wird ein Abschlag für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gem. § 10 Abs I Z 3 lit c ein Abschlag von 30 % des Zuschlagwertes bzw. des Referenzmarktpreises vorgesehen. Den Erläuterungen kann entnommen werden, dass dies mit den geringeren Stromgestehungskosten begründet wird. Der Umweltdachverband vertritt die Ansicht, dass ein Abschlag von 50 % erforderlich ist, um einen verstärkten Ausbau von PV-Anlagen auf Gebäuden, Dächern oder Parkplätzen zu gewährleisten. Ein bevorzugter Ausbau auf Freiflächen würde den beträchtlichen Bodenverbrauch in Österreich verstärken. Aus diesem Grund bedarf es auch zusätzlicher Begleitmaßnahmen auf Ebene der Bundesländer, um die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von gebäudeintegrierten Anlagen zu schaffen bzw. zu erleichtern (z. B. Anpassung der Bauordnungen der Länder durch Bauverpflichtungen, Anpassungen der Statikvorgaben etc.).

Ablehnend steht der Umweltdachverband der Regelung gegenüber, dass die Höhe des Abschlages durch Verordnung geändert werden kann, da die Gefahr besteht, eine Reduzierung des Abschlages darin vorzusehen. Eben jene innovativen PV-Anlagen, welche keine negativen Auswirkungen auf die Bodenbilanz haben, müssen mit ausreichend Fördermitteln dotiert werden, damit sie eine Chance gegen die PV-Freiflächenanlagen haben. Darunter sind auch Agrar-Photovoltaikanlagen zu verstehen, also Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die gleichzeitig Sonnenenergie zur Stromerzeugung und für die landwirtschaftliche Produktion nutzen.

- **Agrar-Photovoltaikanlagen (Agrar-PV)**

Eine eindeutige Definition und Beachtung des Konzepts der Agrar-Photovoltaik (APV) ist zum jetzigen Zeitpunkt höchst relevant. Im Rahmen des EAG wird diese im Bereich der Photovoltaik noch zu wenig berücksichtigt. Doch gerade die naturschutzkonforme Doppelnutzung könnte der Diskussion rund um Flächenverbrauch entgegenwirken.

Ein generelles Ziel, auch im Sinne der Landnutzer, ist es, einen APV-Wildwuchs zu verhindern. Dieses Ziel ist zu erreichen durch: bevorzugte Nutzung der verfügbaren Dach- und Industrieflächen, Begrenzung der Größe der APV-Anlagen, Begrenzung der Konzentration der APV-Anlagen.

Als Voraussetzungen für die „Doppelnutzung“ sollen gelten: Tierische Nutzung oder Pflanzliche Nutzung, Biodiversitätsnutzen, keine Versiegelung/Fundamentierung der Fläche, um Böden und Bodenstruktur zu erhalten, Integration in das Landschaftsbild, maximale Größe von 2 Hektar. Jedenfalls sind Agrar-Photovoltaikanlagen bzw. die genutzten Grundstücke im Invekos-GIS System erfasst und der nicht überschattete Teil anrechenbar (Ausgleichsfähige Fläche = Grundstücksfläche (Referenzfläche) abzüglich Kollektorfläche).

Diese Agrar-PV sollen dadurch gekennzeichnet sein, dass mindestens 80 % der Gesamtfläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt werden können. Hingegen sollen lediglich 5 % der Belegungsfläche für Infrastruktur wie z. B. Montagesysteme, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden.

⁴ iSd § 2 Abs 7 Z 4 AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF:

Die restliche Fläche von 15 % muss als Biodiversitäts-, Blühfläche oder Brache zur Erhöhung der Biodiversität genutzt werden.

Um solche Doppelnutzungskonzepte zu fördern, müssten diese in § 10 Abs 1 Z 3 EAG berücksichtigt und von den Förderabschlägen gem. § 33 EAG ausgenommen werden. Entsprechend sollten Agrar-PV auch bei den Investitionszuschüssen gem. § 55 Abs 1 berücksichtigt werden. Ergänzungen sind nachfolgend auch in den §§ 55 Abs 3 ff, 93 Abs 1 EAG notwendig.

Es gilt die für die Klimawandelanpassung erforderlichen Grünräume, jedenfalls naturschutzfachlich wertvolle Flächen, zu schützen. Auf landwirtschaftlichen Flächen ist eine angepasste Integration von Photovoltaikflächen anzustreben. Energiemonokulturen sind ggf. umzuwandeln in Photovoltaikflächen mit extensiver Nutzung. Der Umweltdachverband empfiehlt im Rahmen der Ausschreibung eine Differenzierung verschiedener Fördersegmente von PV-Anlagen mit unterschiedlichen Förderungshöhen zu bilden.

- **Fehlende Marktprämie für PV-Anlagen auf Gebäuden bis 20 kWp**

Der vorliegende Entwurf schließt PV-Anlagen auf oder an Gebäuden unter 20 kWp von der Marktprämie für produzierte Energie aus. Diese Anlagen können nur über Eigenverbrauch und einmalige Investitionsförderung (§ 55 EAG) unterstützt werden (vgl. § 10 Abs 1 Z 3 lit a EAG). Der Umweltdachverband sieht hier die Gefahr einer verstärkten Hemmschwelle für eine vollständige Dachnutzung durch PV-Anlagen.

- **Dynamische Förderaufschläge für PV-Anlagen**

Im Unterschied zur Wasserkraft und auch zur Windkraft wurde der PV-Ausbau bisher kaum bzw. nur untergeordnet gefördert. Dementsprechend ist das Ausbaupotenzial noch groß. Auch aus Perspektive der Naturverträglichkeit weist die Photovoltaik mit Abstand das größte ungenutzte Potenzial auf. Deshalb wird vorgeschlagen, für PV-Anlagen auf Ost- oder West-exponierten Dach- oder sonstigen verbauten Flächen, bei gebäudeintegrierten Projekten, sowie entsprechend differenziert nach den naturräumlichen Gegebenheiten der Bundesländer, dynamische Förderaufschläge vorzusehen, um den PV-Ausbau auf verbauten Flächen bestmöglich voranzutreiben.

- **Ausnahme von der Förderung**

Der vorliegende Entwurf sieht eine Ausnahme der Förderfähigkeit nach § 10 Abs 1 Z 3 lit c EAG für PV-Anlagen vor, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen oder Grünland befinden. Diese Ausnahme lässt die Notwendigkeit außer Acht, hier auch naturschutzfachlich hochwertige Flächen miteinzubeziehen. Förderungen sollen demnach, wie oben bereits angeführt, für Doppelnutzungskonzepte jedoch aufrecht bleiben, da diese geeignet sind, die beanspruchten Flächen effizienter zu nutzen und entsprechend auch der biologischen Vielfalt dienlich sein können (z. B. Agrar-PV).

Dies wird vor allem unter dem Blickwinkel etwaiger fehlender naturschutzfachlicher Bewilligungspflichten von PV-Anlagen in Bundesländern gesehen.⁵ Für diesen Fall soll ein verpflichtender Nachweis erbracht werden, der klarstellt, dass keine naturschutzfachlich hochwertige Fläche betroffen ist bzw. das jeweilige Schutzgut nicht beeinträchtigt wird. Auch für die in § 55 EAG vorgesehenen Investitionszuschüsse müsste sichergestellt werden, dass keine PV-Anlagen auf naturschutzfachlich hochwertigen Flächen gefördert werden.

⁵ Vgl. dazu etwa § 11 Abs 2 lit d TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005.; § 6 Abs 1 Z 9 Oö. Natur- und Landschaftspflegengesetz 2001, LGBl.Nr. 129/2001.

Diese Maßnahme sieht der Umweltdachverband als notwendig, um drohende negative Auswirkungen auf die Biodiversität aufgrund des Flächenverbrauchs durch den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

- **Zonierung für PV-Freiflächenanlagen**

Ähnlich wie bereits für die Windkraft bestehende Zonierungspläne vorhanden sind, sollen für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen die verfügbaren Flächen evaluiert und nach ökologischen Kriterien (biologische Vielfalt, Habitate seltener Arten, etc.) Zonierungspläne erstellt werden, die jene Flächen vom Ausbau und der Förderung ausschließen, die naturschutzfachlich hochwertige Flächen darstellen. Diese Zonierungspläne sind ebenfalls einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen und in einer Energieraumplanung entsprechend zu berücksichtigen.

3) **Windkraft**

Beim Ausbau der Windkraft gilt es die artenschutzrechtlichen Aspekte, wie etwa den Erhalt wertvoller Lebensräume für Vogel- und Fledermausarten, zu berücksichtigen, sowie auch die Landschaft als Schutzgut zu bewahren. Windenergieanlagen verursachen bleibende erhebliche bis untragbare, vor allem auch nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen für die Landschaft.

- **30 % Förderaufschlag für das Repowering bestehender Anlagen**

Nach dem Grundsatz „Effizienzsteigerung vor Neubau“ fordert der Umweltdachverband, wie auch bei der Wasserkraft, das Repowering bei nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Windkraftanlagen verstärkt zu fördern, um Anreize für die Modernisierung und Effizienzsteigerung bestehender Anlagen in bereits vorbelasteten und erschlossenen Landschaftsräumen zu geben. Die bezugnehmenden Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs (§§ 10, 39 ff) sehen jedoch keinen Förderaufschlag für die Revitalisierung von Windkraftanlagen vor. Dieser fehlende Anreiz begünstigt die Errichtung neuer Windkraftanlagen, ohne das Potenzial bereits bestehender Windkraftanlagen zu nutzen und regt die Errichtung neuer großer Windparks an.

Formulierungsvorschlag zu § 57 (6) des EAG-Entwurfs:

„Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich aus dem angegebenen Förderbedarf pro kW und ist mit maximal 10 % des unmittelbar für die Errichtung oder mit maximal 30 % des für die Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) begrenzt. [...]“

- **Keine Förderaufschläge für windschwache Standorte**

Das vorhandene Fördervolumen muss besonders für effiziente Anlagen eingesetzt werden und darf nicht für windschwache Standorte eingesetzt werden, da eine Zielerreichung dadurch die Errichtung von wesentlich mehr Windkraftanlagen benötigen würde, als an windbegünstigten Standorten. Nach § 42 EAG des Begutachtungsentwurfs kann ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt und sieht einen Auf- oder Abschlag in Höhe von bis zu 20 Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen definierten Normstandort festzulegen. Laut Erläuterungen kann der Korrekturfaktor Unterschiede in der Höhenlage, der Flächenwidmung und der Größe der Anlage im Verhältnis zur Anlage am Normstandort berücksichtigt werden.

Ein solcher Korrekturfaktor wird besonders kritisch gesehen, da insbesondere Windkraftanlagen an windschwachen Standorten bis zu 20 % mehr Förderung erhalten könnten. Hingegen besteht die Möglichkeit,

dass Windkraftanlagen an windstarken Standorten um bis zu 20 % weniger Förderung erhalten. Ziel muss es sein, windstarke Standorte unter Schonung der Landschaft und Biodiversität möglichst effizient zu nutzen.

- **Förderung von Windkraftanlagen ausschließlich in Vorrang- oder Eignungszonen**

Eine naturverträgliche Energiewende benötigt einen strukturierten und geplanten Ausbau anhand von Windkraftzonierungsplänen. Die Ausweisung dieser Zonen soll unter Einbindung aller Stakeholder im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung erfolgen und so gewährleisten, dass Windkraftanlagen nicht an schützenswerten Standorten errichtet werden können. Lediglich für ausgewiesene Vorrang- bzw. Eignungszonen der partizipativ erstellten oder zu erstellenden Windkraftzonierungsplänen sind Förderungen für Windkraftanlagen zulässig. Raumordnungsprogramme sind nicht zuletzt aufgrund des hohen Zersiedelungsgrades in weiten Teilen Österreich dringend erforderlich. Förderungen sind an das Vorliegen entsprechender Pläne und Programme zu binden.

Generell kann nicht nachvollzogen werden, warum für Windkraft keine allgemeinen Förderungsvoraussetzungen, wie für die anderen Erzeugungsformen in § 10, festgelegt sind. Kriterien in Bezug auf Ökologie, Natur- und Landschaftsverträglichkeit fehlen ohne jegliche sachliche Begründung. Daher sollte eine Förderzusage an die verbindliche Installation einer Anlage zur präventiven Kollisionsvermeidung wie zum Beispiel Vogelradar gebunden werden.

4) Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG)

Die Einführung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (§ 74 ff EAG) in Form von Zusammenschlüssen von Bürgerinnen und Bürgern mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Förderung der gemeinsamen Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie wird begrüßt.

Die dezentrale Ausgestaltung der EEG wird als wesentliches Element der Energiewende betrachtet, da diese einen nachhaltigen und innovativen Ansatz im Gegensatz zu einer verpflichtenden Netzkoppelung darstellt. Dies ermöglicht nach Ansicht des Umweltdachverbandes eine echte von Bürger*innen getragene Energiewende und kann Umwelt und Bevölkerung entlasten. Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass ein dezentrales Energieversorgungssystem ein geringeres Blackout-Risiko hat als ein großflächiges Energienetz.

Neben dem Benefit der Direktvermarktung haben EEG und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) ohne entsprechende Vorgaben auch das Potenzial zur Steigerung des Energieverbrauchs und zur Umgehung eines eventuell notwendigen Energiespeichers. Dem sollte unbedingt vorab mit einer entsprechenden Regelung vorgebeugt werden.

- **Ad Energieverbrauchssteigerung durch EEG („Verwaltungsenergieverbrauch“):**

Für den Betrieb einer EEG sind zusätzliche Energie- und Leistungsmessgeräte, Speichermedien, CPUs und somit auch Rechnerleistung erforderlich. Manche infrage kommende Technologien sind bekannt für extrem hohen Energiebedarf, der noch dazu über das Internet in Billigenergieländer (z.B. Island) verlagert werden kann. Oft ist es so, dass dieser „Verwaltungsenergieverbrauch“ mit der EEG-Teilnehmerzahl quadratisch ansteigt. Mit wenigen Teilnehmern ist der Energiebedarf kleiner, steigt jedoch mit jeder Ver-

doppelung der Teilnehmerzahl auf das Vierfache. Bitcoin ist ein Beispiel, wo mit dezentralen Datenbanken (Blockchain) 2019 ein Energiebedarf von 73,1 TWh (etwa wie Österreich!) benötigt wurde.⁶

Vorbeugung:

- Begrenzung des Energieverbrauchs auf unter 1 % des summierten Energieumsatzes in der EG (Jahresdurchschnitt). Nachweispflicht besteht auf Seite der EEG.
- Der Eigenenergiebedarf muss bei der Verrechnung ausgewiesen werden.
- Bei zu hohem Energiebedarf oder Falschangaben wird eine Strafe (z.B. in der Höhe des Wertes des Jahresumsatzes) verhängt, welche für die Förderung des Energieausbaus verwendet wird.
- Bemerkung: Derzeit beträgt der Energieaufwand für die Smart-Meter-Messung in Haushalten ca. 0,5 % des durchschnittlichen Strombedarfs. Am Markt gibt es wesentlich energiesparendere Messgeräte als Smart Meter. Auch für die Datenspeicherung und Verarbeitung können sehr energiesparende Geräte eingesetzt werden. Wird dies nicht gefordert, könnten auch herkömmlich PCs eingesetzt werden. Viele Stromkunden werden vom Energieverbrauch dieser Geräte keine Notiz nehmen.
- Motivation: 1 % des österreichischen Stromverbrauchs ist die Stromproduktion von ca. 230 großen Windrädern mit 3 MW.

- **Ad Speicherung:**

Die zeitliche Synchronität von Energieproduktion und Abnahme beim Verbraucher innerhalb der EEG muss unbedingt gewährleistet werden. Ansonsten müsste die ausgetauschte Energie zwischengespeichert werden. Eine zeitliche Verschiebung von Produktion und Abnahme bedeutet, dass über das Netz Speicher bzw. Flexibilitäten entgeltfrei mitverwendet werden, für die jedoch andere bezahlen.

Wenn die zeitliche Synchronität nicht gefordert wird, werden zukünftige Anreizmechanismen von Flexibilitäten durch die EEG behindert oder über diese Schlupflöcher umgangen, was die Energiewende wesentlich erschweren könnte.

Vorbeugung:

- Es muss sichergestellt werden, dass Energieverbrauch und –produktion synchron gekoppelt ist.

- **Bemerkung zu Nutzen der EEGs für den PV-Ausbau des Dachpotenzials?**

In ländlichen Gemeinden ist weit mehr Dachpotenzial vorhanden, als für die Eigenbedarfsdeckung erforderlich ist. Wird in diesen Regionen die Photovoltaik stark ausgebaut (was erforderlich ist), dann haben alle gleichzeitig Überschuss oder Mangel, sodass der Energieaustausch nicht mehr möglich ist. Die Energie muss über Netzebenen 1, 2 in die Ballungsräume transportiert werden. Mit den höheren Netzkosten sinkt der Nutzen stark.

⁶ <https://www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/infografik-wie-viel-strom-der-bitcoin-aktuell-verbraucht/25241360.html>, <https://www.scinexx.de/news/energie/wie-gross-ist-der-co2-fussabdruck-des-bitcoin/>

5) Biomasseanlagen

Die im Regierungsprogramm vorgenommenen Ziele für Grünes Gas, wie etwa bis 2030 5 TWh ins Gasnetz einzuspeisen, wurden im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt und sind dringend nachzuliefern.

Dass für Bestandsanlagen weiterhin eine Fördermöglichkeit bestehen bleiben soll und alle bestehenden Anlagen in das EAG übernommen werden, wird vom Umweltdachverband ebenso begrüßt wie die geplante Schadholzklausel für Altanlagen (§ 10 Abs I Z 6 lit a EAG).

Die Schlechterstellung der Biomasse (wie auch von PV-Anlagen) gegenüber der Windkraft durch das vorgesehene Ausschreibungsmodell für neue Anlagen ist sachlich nicht nachvollziehbar und sollte einer fördertechnischen Gleichbehandlung durch eine generelle Abkehr von Ausschreibungen weichen.

6) Energieraumplanung

Wie bereits in den grundsätzlichen Anmerkungen erwähnt, wird eine naturverträgliche Energiewende nur möglich sein, wenn diese von der Gesellschaft auch mitgetragen wird. Dazu bedarf es eines partizipativen Prozesses im Rahmen einer gesamtheitlichen Energieraumplanung.

Die Erarbeitung eines integrierten Netzinfrastukturplans (NIP) gem. § 90 f EAG mit einer zwingenden Umweltprüfung (§ § 91, 92) ist ein wichtiger Schritt, es bedarf aber noch weiterer Schritte. Zum einen muss der NIP die dringend notwendigen Zonierungspläne für die verschiedenen Technologien berücksichtigen und zum anderen wird eine wirtschaftlich unabhängige Energieraumplanung notwendig sein, die eine naturverträgliche Energiewende koordiniert.

Dies soll erforderliche Erweiterungen von Energieproduktionsanlagen, Netzen und Speichern nach ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten ersichtlich machen und optimieren. Außerdem gilt es möglichst früh Realisierungshindernisse zu erkennen und die Erstellung naturverträglicher und sozial fairer Lösungen zu erarbeiten.

Eine für das Bundesgebiet erstellte Energieraumplanung, welche die Zonierungspläne der Bundesländer berücksichtigt, kann etwa langjährigen strittigen Bewilligungsverfahren begegnen, in dem wesentliche Punkte hinsichtlich Naturverträglichkeit, Umwelt und Wirtschaftlichkeit bereits unter Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Planung eingeflossen sind, als auch ungeeignete Standorte vom Ausbau ausgeschlossen sind.

Eine solche Energieraumplanung würde den Energieproduzenten zusätzlich mehr Rechtssicherheit für Investitionen in erneuerbare Energieträger bieten. Außerdem würde dies die Möglichkeit bieten, Synergien durch Nutzung von Flexibilitäten (z. B. Speichermanagement, Lademanagement von E-Autos, Wärmepumpen, Produktionsprozessen, Elektrolyse, uvm.) auszuschöpfen.

C) Zusammenfassung

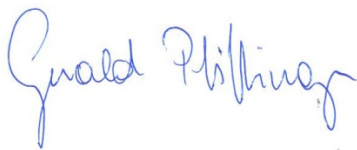
Der Ausbau der Erneuerbaren wird ohne strikte Naturverträglichkeit, ohne Abkehr vom bisherigen Prinzip der Gießkannen-Förderung sowie ohne Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung massiv an Akzeptanz verlieren. Es ist daher dringend geboten, die notwendige Energiewende hinsichtlich ihrer Handlungsstränge und -prioritäten evidenzbasiert aufzusetzen und sich von naturverträglich sowie sozial machbaren Szenarien leiten zu lassen. Grundsätzlich bekennt sich der Umweltdachverband zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren, um die im Regierungsprogramm festgelegten Zielsetzungen erreichen zu können.

Mit Bezug auf die oben angeführten Anmerkungen fordert der Umweltdachverband zusammenfassend die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Ausrichtung des EAG am Konzept einer „Naturverträglichen Energiewende“ durch
 1. eine höhere Naturverträglichkeit bei der weitestgehend bereits ausgebauten Wasserkraft und Naturverträglichkeitskriterien auch bei Windkraft und PV sowie
 2. eine massive Steigerung der Fördereffizienz durch
 - einen 50%igen Förderanreiz für die Effizienzsteigerung (Revitalisierung) bestehender Wasserkraftwerke sowie
 - einen 30%igen Förderanreiz für das Repowering bestehender Windkraftanlagen
 3. eine Förderung nur für Anlagen, die dem Stand der Technik (z. B. Fischaufstiegshilfen bei der Wasserkraft) entsprechen
- Gleichbehandlung aller Technologien hinsichtlich der Form der EAG-Förderung durch Beseitigung der geplanten Ausschreibungen insbesondere für Biomasse-Anlagen sowie Windkraftanlagen (ab 2024)
- Integration eines Rechtsrahmens für Grünes Gas
- Überarbeitung der indikativen Ausbauziele der einzelnen Erneuerbaren bis Ende 2022 unter den Prämissen Naturverträglichkeit, Fördereffizienz und erwartbare Einsparungen durch Innovation und Entwicklung

Wir ersuchen, die angemerkt Punkte zu berücksichtigen, und fordern den Gesetzgeber auf, den gegenständlichen Begutachtungsentwurf auf seine Naturverträglichkeit hin zu überarbeiten. Das dringend notwendige Förderregime für eine Energiewende darf nicht zu einem kontraproduktiven Förderregime für umwelt- und naturgefährdende Vorhaben werden, das insbesondere den Druck auf die Biodiversität weiter verstärkt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Pfiffinger
Geschäftsführer



Mag. Franz Maier
Präsident